

Stärkung rechtswissenschaftlicher Autonomie in der Stiftungsuniversität

Lassen Sie mich beginnen mit einigen knappen Bemerkungen über die Aufgabe der Universität in der Gesellschaft (I.). Ich werde sodann kurz – die in den letzten etwa 25 Jahren zu beobachtenden Entwicklungen der Hochschulen in Deutschland nachzeichnen (II.) Anschließend werde ich darstellen, wie in der Goethe-Universität mit dieser erneuerten Autonomie umgegangen ist. Dabei soll ein besonderes Augenmerk auf die Situation der Rechtswissenschaften als Teil der Geisteswissenschaften bzw. der Gesellschaftswissenschaften gelegt werden (III.). Abschließend möchte ich mich dem Thema „Geist und Geld“ zuwenden, das mir – dem Anlass einer Veranstaltung zum 100-jährigen Jubiläum der Universität angemessen – Gelegenheit zu einem Blick auf unsere Gründungsgeschichte gibt (IV).

I. Die Idee der Universität

Auch heute nimmt jede Diskussion über die Universität als Ausgangspunkt die Ideen der Berliner Universitätsreformer zu Anfang des 19. Jahrhunderts. Ungeachtet aller zeitgeschichtlichen Veränderungen halte ich das aufklärerisch-bürgerliche Programm Humboldt's und Schleiermachers nach wie vor für gültig, wonach Wissenschaft als Bildung zur Individualität verstanden und umgekehrt Bildung durch Wissenschaft angestrebt wird. Dass das Humboldt'sche Bildungskonzept an den deutschen Universitäten, auch an den juristischen Fachbereichen sich nur schwer verwirklichen lässt, wird immer wieder beklagt. Die Ursachen werden von Jürgen Mittelstraß deutlich benannt: „Humboldt für die Massenuniversität geht nicht mehr.“ Bildung in Wissenschaftsform scheine durch Ausbildung ersetzt worden zu sein, und ob die bilde, sei die bange Frage, die heute niemand beantworten könne.

Das Konzept der „Bildung durch Wissenschaft“ weist der forschungsetriebenen Wissenschaft eine zentrale Bedeutung an der Universität zu. Und trotz aller Veränderungen bleibt das Humboldt'sche Kernprinzip erhalten, „die Wissenschaft als etwas noch nicht Gefundenes und nie ganz Aufzufindendes zu betrachten und unablässig sie als solche zu suchen.“ Auch wenn sich angesichts der explosionsartigen Verbreiterung von Wissen und wissenschaftlichen Disziplinen „die Gesamtheit der Erkenntnis“ (Schleiermacher) an keiner

Universität mehr realisieren lässt, so bleibt die Forderung nach einer gewissen Breite von Disziplinen. Denn nur diese erlaubt das unabdingbare Maß an interdisziplinärer und transdisziplinärer Forschung; ohne diese werden sich neue wissenschaftliche Erkenntnisse und Problemlösungen nicht in hinreichendem Maße und in der gewünschten Geschwindigkeit gewinnen lassen. Das gilt nicht nur für die Naturwissenschaften und die Medizin, sondern auch die Rechtswissenschaft. Wie schwierig das ist, weiß jeder der einmal in einem interdisziplinären Kontext gearbeitet hat.

Wie lässt sich nun die Rolle der Universität in der Gesellschaft verstehen? Hier werden den Universitäten ganz unterschiedliche Vorwürfe gemacht: auf der einen Seite wird beklagt, dass das Wesen universitärer Forschung „in Einsamkeit und Freiheit“ (Humboldt) zunehmend von wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Anwendungsinteressen verfälscht wird, auf der anderen Seite wird den Universitäten gerade die angebliche Praxisferne vorgeworfen (so etwa vom Wissenschaftsrat). Demgegenüber ist zu betonen, dass die Anwendungsorientierung der verschiedenen Disziplinen unterschiedlich stark ausgeprägt ist und sich selbst innerhalb derselben Disziplin unterscheiden kann. Neben Transferdisziplinen – etwa in der Medizin, der Pharmazie, der Ökonomie – existieren Bereiche, in denen – wie in der theoretischen Physik oder im größten Teil der Geisteswissenschaften wirklich Grundlagenforschung betrieben wird. Auf die Rechtswissenschaften werde ich noch zurückkommen. Auf jeden Fall ist sicherzustellen, dass nicht der Verwertungsgedanke im Vordergrund steht, sondern Erkenntnis um ihrer selbst angestrebt wird. Doch selbst die Grundlagenforschung wird vielfach anwendungsoffen sein, d.h. eine praktische Verwertung nicht ausschließen. Auf der anderen Seite erscheint jedoch die Vorstellung der Universität als fensterloser und verantwortungsloser Monade, eine Ortes universitären Mandarinentums – wie es der ehemalige Vorsitzende der Deutschen Forschungsgemeinschaft, der Literaturwissenschaftlicher Wolfgang Frühwald nennt – nachgerade absurd. Wer dies kritisiert, muss sich eine naive, unhistorische Sicht der modernen Wissenschaft vorhalten lassen. Er übersieht, dass diese untrennbar mit der technischen Realisation und dem abendländischen Kapitalismus entstanden ist (Schumpeter, M. Weber, A.N. Whitehead). Natürlich kann man trefflich den Kapitalismus ablehnen, aber vom Wissenschaftssystem die Rolle eines außergesellschaftlichen Fremdkörpers zu erwarten, dürfte verfehlt sein. Gerade

der Drang nach neuen Erkenntnissen, der Wettbewerb um neue Ideen stellt doch ein wesentliches Movens der gesellschaftlichen Entwicklung und des Fortschrittsstrebens dar.

Das ist keineswegs eine neue Erkenntnis. Denn auch bei den preußischen Reformern ist „das Geschäft“ der Universität mitnichten zweckfrei. Zwar betont der erste Rektor der Berliner Universität, J.G. Fichte, dem Gelehrten müsse die Wissenschaft nicht Mittel für irgendeinen Zweck, sondern sie müsse ihm selbst Zweck werden; gleichwohl betont er, dass die von ihm konzipierte Lehranstalt keineswegs eine in sich selbst abgeschlossene Welt bilde, sondern dass sie eingreifen solle in die wirklich vorhandene Welt. Ähnliches meint der Hinweis Wilhelm von Humboldts, die Universitäten erfüllten die Zwecke des Staates, „und zwar von einem viel höheren Gesichtspunkte aus“, wenn sie ihren Endzweck erreichten. „Die Universität steht nämlich“, so fügt er hinzu, „immer in engerer Beziehung auf das praktische Leben und die Bedürfnisse des Staates.“ Diese eher allgemeine Verbindung von Universität und Zwecken des Staates wurde erheblich konkreter für die von Kant „oberen“ Fakultäten genannten Theologen, Juristen und Mediziner. Bei ihnen bestand kein Zweifel, dass sie unmittelbar den Interessen und Bedürfnissen des Staates zu dienen hatten. Kant spricht von der „Nützlichkeit ... , welche die oberen Fakultäten zum Behuf der Regierung versprechen.“ Die Verbindung von Wahrheit und Nützlichkeit in der Universität kennzeichnet ihre Aufgabe deshalb zutreffend. Die Universität muss sich der hierbei zwangsläufig entstehenden Spannungen und Gefährdungen bewusst sein und mit ihnen autonomiesichernd umgehen.

Dabei ist es selbstverständlich, dass die heutigen Bedürfnisse des Staates und der Gesellschaft völlig andere sind als 1810. So dürfte die Abhängigkeit der heutigen Gesellschaft von dem Wirken der Universitäten wie auch der außeruniversitären Forschungsinstitute heute in der sog. Wissensgesellschaft erheblich höher sein, weil von hochqualifizierten Menschen ebenso wie von neuen Ideen und Produkten die Zukunft eines Landes in dem globalen Wettbewerb abhängen. Und dies führt zwangsläufig in bestimmten Bereichen zu einer engeren Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Institutionen. Diese gemeinsame Forschungsbasis einer Region zur Geltung zu bringen, stellt eine neue Aufgabe der Universitäten dar, die der Wissenschaftsrat als die eines „Organisationszentrums der Wissenschaft“ beschreibt.

II. Der Weg zur Stiftungsuniversität

Die Umwandlung der Goethe-Universität zur Stiftungsuniversität am 1. Januar 2008 wäre undenkbar gewesen ohne eine grundlegende Neuorientierung der deutschen Hochschulen in den letzten 20 Jahren. Gewandelt hat sich zum einen das Verhältnis von Staat und Universität. Anstoß hierfür gaben die zunehmend empfundenen Mängel des Systems. Die durch zentralisierte Regelungen – HRG, NC-Urteil - verursachte Schwerfälligkeit der staatlich-universitären Hochschulbürokratie erschwerte nötige Veränderungen; die Leistungen in Forschung und Lehre schienen der internationalen Konkurrenz auf dem globalisierten Bildungsmarkt kaum mehr standzuhalten. Aber lassen Sie mich hinzufügen, dass die Arbeit der deutschen Hochschulen nicht zuletzt auch durch Überlast und Unterfinanzierung außerordentlich erschwert wurde. Das gilt auch für diesen Fachbereich, der seit Jahrzehnten hierunter erheblich leidet.

Die neue Hochschulpolitik führte zu einem radikalen Paradigmenwechsel der Hochschulsteuerung. Die Universitäten wurden schrittweise aus der bürokratischen Umhegung in die Autonomie und Eigenverantwortung entlassen. Wichtige Schritte stellten etwa die Streichung der Organisationsvorschriften im HRG 1998 dar. Das gleichzeitig in § 5 HRK eingeführte System der leistungsorientierten Mittelverteilung bedeutete ein neues Element, das die bürokratische Steuerung zunehmend durch Elemente des Wettbewerbs ersetzt. Anstelle staatlicher Erlasse treten Instrumente der Rahmensetzung in Form von Hochschulpakt und Zielvereinbarungen verbunden mit Verfahren des Controllings. Wettbewerbselemente finden sich nicht nur im Verhältnis zwischen den Hochschulen etwa im Wettstreit vom Finanz- und Fördermittel, sondern auch innerhalb der Universitäten auch hier bei der Mittelverteilung und schrittweise auch bei der Besoldung der Professoren. Diese Entwicklungen hat zu zunehmender Differenzierung zwischen und innerhalb der Hochschulen geführt hat; dass dies nicht überall begrüßt wird, wird Sie nicht überraschen. Die heftige Debatte um die Exzellenzinitiative des Bundes und des Länder, die in gewisser Weise den bisherigen Höhepunkt des universitären Wettbewerbs darstellt, gibt hiervon beredt Zeugnis. Allerdings befinden sich diese neuen Formen der Steuerung durchaus im Schatten der Hierarchie; sie lassen sich als „planification douce“ bezeichnen. Und es ist nicht zu verkennen, dass vor allem der Wettbewerb um Drittmittel das Profil nicht nur der Hochschuladministration, sondern auch des Professors/der Professorin verändert, der/die

Züge eines wissenschaftlichen „Entrepreneurs“ angenommen hat. Dabei liegt die Stärke der rechtswissenschaftlichen Professoren – wie ich noch ausführen werde - weniger in der Aquisse von Drittmittelprojekten als vielmehr individueller Projekte.

Auch die innere Organisation wurde radikal verändert. Es war zunehmend deutlich geworden, dass die Organisation der Gruppenuniversität zur Lähmung der Hochschulen führte. Auch für das hessische Modell mit sieben zentralen Gremien und einem weitgehend machtlosen Präsidenten galt das Wort unseres ehemaligen Frankfurter Kollegen Dieter Simon über die organisierte Verantwortungslosigkeit an den Hochschulen, das nur noch durch das Verdikt des sozialdemokratischen Bildungspolitikers Peter Glotz „im Kern verrottet“ – allerdings mit einem Fragezeichen versehen - übertroffen wurde. Diese Gruppen- und Gremienuniversität wurde ersetzt durch die – so noch einmal Wolfgang Frühwald – Präsidialuniversität. In Hessen werden die Hochschulen seit 2001 durch ein starkes Präsidium geleitet, bei dem wesentliche Kompetenzen liegen. An seiner Spitze steht der Präsident, der über die Richtlinienkompetenz verfügt und inzwischen auch die Professoren beruft. Er wird gewählt von dem vor allem für akademische und Grundsatzfragen zuständigen Senat, in dem nach wie vor alle Gruppen an der Universität vertreten sind mit einer Mehrheit der Gruppe der Professoren.

Diese Entwicklungen sind in Hessen durch eine Reihe von Novellierungen des Hessischen Hochschulgesetzes vorangetrieben worden. Einen wichtigen Schritt stellte das TUD-Gesetz 2004 dar, in dem der Technischen Hochschule Darmstadt wichtige bisher beim Ministerium liegende Befugnisse übertragen wurden. Es stellte deshalb einen konsequenten Schritt zur Etablierung einer autonomen Staatsuniversität dar, als der Hessische Landtag zum 1. Januar 2008 die Goethe-Universität in eine Stiftung öffentlichen Rechts umwandelte. Ich möchte nur einige wesentliche Elemente der neu gewonnenen Autonomie nennen.

1. Das Land zieht sich vollständig aus der Detailsteuerung der Universität zurück. Es beschränkt sich auf die Rahmensetzung. Das Land behält die Rechtsaufsicht, beruft die elf Mitglieder des Hochschulrats – eines Organs mit den Kompetenzen eines Aufsichtsrats – und entsendet in diesen einen Repräsentanten; von diesen werden neuen Persönlichkeiten aus der Universität vorgeschlagen. An keiner anderen Universität gibt es deshalb einen hochschul- und wissenschaftsnäheren Hochschulrat.

2. Die Goethe-Universität kann in einigen Bereichen Regelungen treffen, die vom HHG abweichen. Davon ist sofort für Fragen der Zulassung von Studierenden und der Ausgestaltung von Berufungsverfahren Gebrauch gemacht worden. Eine Reihe von Regelungen wie Studien- und Prüfungsordnungen bedürfen nicht mehr der Zustimmung des Landes.
3. Die Universität ist Dienstherr bzw. Arbeitgeber ihrer Beschäftigten. Sie kann eigene Tarifverträge schließen.
4. Sie wird Eigentümerin der von ihr genutzten Grundstücke und bewirtschaftet diese eigenverantwortlich.
5. Auch die Selbstverwaltung des akademischen Senats wird gestärkt, der um die beratende Mitwirkung der Dekane u.a. erweitert gegenüber dem HHG wesentlich erweiterte Kompetenzen erhält.

Damit gewinnt die Goethe-Universität ein Maß an Autonomie, wie es keine andere deutsche Hochschule besitzt. Dies hat bundesweit für große Aufmerksamkeit, ja Bewunderung gesorgt. So rühmte der Vizepräsident der HRK, Karl Dieter Grüske, jüngst bei der HRK-Vollversammlung in Frankfurt neben dem schönen Campus, über den man nur vor Neid erblassen könne, die Stiftungsuniversität: Sie besitze ein hohes Forschungspotential und sei mit fast einzigartigen Möglichkeiten ausgestattet, Autonomie zu leben. Für die Wahl der Rechtsform der Stiftung öffentlichen Rechts war aber auch ein anderer Gedanke wesentlich. Denn mit dieser Umwandlung stellt sich die Universität bewusst in ihre Tradition als Stiftungsuniversität. Sie will sich damit denjenigen Bürgerinnen und Bürgern öffnen, die – wie bei der Gründung vor 100 Jahren – erneut inhaltlich wie auch finanziell Verantwortung für ihre Hochschule übernehmen möchten. Die Bereitschaft der Bürgergesellschaft, sich wieder für ihre Universität zu engagieren, hatte sich bereits vorher durch die große Zahl von Stiftungsprofessuren, aber auch bei der Gründung neuer Institutionen gezeigt, die vom HoF, an dem auch die Juristen beteiligt sind, dem FIAS – einem Forschungsinstitut der interdisziplinären theoretischen Naturwissenschaften – bis zum Forschungskolleg Humanwissenschaften in Bad Homburg reichen, das zusammen mit der traditionsreichen Werner Reimers-Stiftung getragen wird und dessen erster Direktor Spiros Simitis war. Die erneuerte Verbindung mit der Stadt Frankfurt zeigt die Zusage von 15 Mio. Euro zum Stiftungskapital ebenso wie die Übernahme des Vorsitzes im Stiftungskuratorium, dessen

Mitglieder die Stiftungsuniversität in wichtigen Fragen ihrer Entwicklung beraten. Nebenbei sei bemerkt, dass auch das Land 70 Mio. Euro aus Veräußerungserlösen des Campus Bockenheim in den Aufbau des Stiftungskapitals gesteckt hat.

In anderen Bundesländern ist die Entwicklung ähnlich verlaufen. Allerdings hat in letzter Zeit ein Rollback zu verzeichnen, gegen das – etwa in NRW - sich in seltener Einmütigkeit die gesamte Hochschullandschaft mit dem Vorwurf „zerstörerischer Ignoranz“ oder Entmündigung der Hochschulen durch überbordende Bürokratisierung gewandt hat.

III. Die Stiftungsuniversität bei der Arbeit

Von der erweiterten Autonomie profitiert auch der FB Rechtswissenschaften. Er kann ohne staatliche Gängelung über die Bildung von Schwerpunkten, Budgetfragen oder die Besetzung von Professuren entscheiden. Natürlich weiß ich, dass das selbstverwaltete Budget oftmals als Danaergeschenk empfunden wird, bei dem die unzulängliche Grundfinanzierung mehr schlecht als recht zu verwalten ist. Aber auch hier existieren Spielräume wie die Übertragbarkeit der Mittel, die früher im sog. Novemberfieber zu verfallen drohten. In einem wichtigen Bereich allerdings können die neuen Handlungsspielräume vom FB Rechtswissenschaften nicht genutzt werden: bei der staatlichen Studien- und Prüfungsordnung. Ich habe nie verstanden, warum der Juristische Fakultätentag sich standhaft gegen die Abschaffung des Staatsexamens ausspricht, eine Forderung die unsere Kollegen Friedrich Kübler und Winfried Hassemer in ihrem Gutachten für die Juristentag 1990 überzeugend begründet haben. Welche Einschränkungen das für Forschung und Lehre erzeugt, liegt auf der Hand!

Wie stellt sich nun bei den Rechtswissenschaften das Verhältnis zur Praxis dar? Sie erinnern sich an die Bemerkung Kants über die praktische Nützlichkeit der „oberen“ Fakultäten, d.h. auch der Jurisprudenz. „Dass Theorie und Praxis in der Juristenausbildung in Einklang gebracht werden sollen, ist selbstverständlich: Wir bilden für die Praxis aus.“ betonen auch Hassemer und Kübler in ihrem schon erwähnten Gutachten. Im Studium müssen deshalb die Grundlagen für eine berufliche Tätigkeit in ganz unterschiedlichen Bereichen, der Anwaltschaft mit deren höchst unterschiedlichen Arbeitsfeldern, der Justiz, der Verwaltung, den Unternehmen und der reichen Verbandslandschaft gelegt werden. Bildung durch

Wissenschaft bedeutet hier, dass es nicht nur um die Einübung von Handlungsritualen geht – auch die müssen beherrscht werden -, sondern auch um die Vermittlung der historischen und philosophisch-epistemischen Grundlagen des Fachs, schließlich auch einer Haltung der Wissenschaftlichkeit, die mehr ist als Fachwissen und Fachkönnen. Sie ist – das betont Karl Jaspers – „die Fähigkeit, zugunsten objektiver Erkenntnis die eigenen Wertungen für je einen eigenen Augenblick zu suspendieren, von der eigenen Partei, dem eigenen gegenwärtigen Willen absehen zu können zugunsten unbefangener Analyse der Tatsachen.“ Ich weiß, wie schwer das fällt nicht zuletzt unter dem Druck von Examensanforderungen, aber auch dem manchmal fehlenden Interesse der Studierenden, über das repetitorhafte Einverleiben der höchstrichterlichen Rechtsprechung und der h.M. Dogmatiken und sog. Theorien in Frage zu stellen. Dennoch – davon bin ich überzeugt – sind die Voraussetzungen hierfür an der Frankfurter Juristenfakultät besonders gut. Ich bin überzeugt, dass unser Fachbereich nicht zuletzt mit der Zahl seiner Grundlagenprofessuren und der Reflexivität der Lehrenden längst der Forderung des Wissenschaftsrats aus dem Jahre 2012 genügt, durch eine Stärkung der Grundlagenfächer, die Intensivierung des interdisziplinären wie disziplinären Austausches wie auch eine Öffnung der Rechtswissenschaft in die Universität wie in das Wissenschaftssystem dazu beizutragen, wesentliche Strukturveränderungen des Rechts rechtzeitig zu erkennen und zu erforschen. Die Rechtswissenschaft muss sich hier auch den Beschleunigungstendenzen der gesellschaftlich-wirtschaftlichen Entwicklung mit neuen Formen des „Projekt-Rechts“ oder des „neospontanen Rechts“ (Teubner) stellen, will sie nicht die Deutungsmacht an den Viertelstunden-Modus der anwaltlichen Rechtsfabriken verlieren. Diese fachliche Orientierung des FB's ist nachhaltig vom Präsidium der Universität unterstützt worden. Sie wurde verstärkt durch die – keinesfalls selbstverständlich – Fortführung des Max Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte, dessen Neubau auf diesem Campus das Präsidium befördert hat. Unsere Studierenden profitieren darüberhinaus von herausragenden Fachleuten aus der Praxis, die wie an kaum einem anderen Standort in Deutschland in derart fachlicher Breite und Exzellenz als Lehrbeauftragte zur Verfügung stehen.

Wie sieht die Verbindung zur Praxis nun in der Forschung aus? Hier existieren eine Reihe von institutionellen Mechanismen etwa im Institute for Law and Finance oder dem von der Bundesbankstiftung finanzierten Institute for Monetary and Financial Stability, in denen

Kollegen mit Vertretern der Finanzwirtschaft und den Zentralbanken zusammenarbeiten. Seit vielen Jahren existiert in Frankfurt der von Michael Stolleis initiierte Sozialrechtsverein. Der Kollege Ebsen hat vor Jahren das Institut für europäische Gesundheitspolitik und Sozialrecht gegründet, das inzwischen von Astrid Wallrabenstein geleitet wird. Und ich erinnere mich an die eigene Arbeit zusammen mit den Kollegen Bothe und Rehbinder in der Forschungsstelle Umweltrecht und mit dem Kollegen Meyer in der Kommunalwissenschaftlichen Abteilung des Instituts für öffentliches Recht. Beide Einrichtungen profitierten von der intensiven Einbindung von Praktikern aus den jeweiligen Bereichen. Daneben findet eine vielfältige mehr oder weniger intensive Verbindung von Theorie und Praxis in der Person vieler Professoren und Professorinnen statt: Diese wirken neben ihrem Lehramt als Richter, als Sachverständige und Gutachter in parlamentarischen, gerichtlichen und sonstigen Verfahren, sie beraten Regierungen und internationale und transnationale Organisationen, treten als Verfahrens- und Prozessbevollmächtigte auf und sind in wissenschaftlichen Vereinigungen, Beiräten und sonstigen Gremien tätig. Ich halte diese Aktivitäten für unverzichtbar, wenn Lehre und Forschung nicht blutleer am Grünen Tisch betrieben werden sollen. Wie soll ein Professor – um meine eigene Erfahrung hier einzubringen – über Planungsfragen lehren und forschen, wenn er niemals ein konkretes komplexes Planungsverfahren begleitet hat? Wie soll er sich zu atomrechtlichen Risiken äußern, wenn er niemals Einblick hatte in die Konfiguration eines KKW's oder die Problematik einer Brennelementefabrik? Das gilt mutatis mutandis für andere Bereiche ganz genauso. Es ist nicht zu leugnen, dass diese Praxis Gefahren birgt, wenn eine zu große Nähe, möglicherweise ja sogar eine – auch finanziell unterlegte – Abhängigkeit von bestimmten Auftraggebern eintritt. Hier sollte eine größere Transparenz herrschen, als es die jetzigen Anzeigepflichten des beamtenrechtlichen Nebentätigkeitsrechts erlauben. Auch der Wissenschaftsrat fordert in seinen „Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland Regeln, „die klarstellen, dass Beratungs- und Schiedsrichtertätigkeiten ... Forschung und Lehre keineswegs beeinträchtigen dürfen. (Und nebenbei habe ich wie die Kollegen im Öffentlichen Recht die Abgabe eines kleinen Prozentsatzes der Nebeneinnahmen an das jeweilige Institut begrüßt, die das HHG 1998 vorgesehen hatte und die sehr bald darauf wieder gestrichen wurde.)

III. Geist und Geld

Wird aber nicht – so wird angesichts der Öffnung der Universitäten gegenüber der Gesellschaft, und das gilt insbesondere für eine Stiftungsuniversität oftmals gefragt - dadurch der Einfluss des privaten Geldes übermächtig?

Eine erste Antwort können Sie finden, wenn Sie sich einmal einen Blick auf das Bild werfen, das der Dozent an der Städelsschule Otto Linnemann für den Vertrag über die Gründung der Universität in Frankfurt entworfen hat: Sie sehen hier neben dem Oberbürgermeister der Stadt, Franz Adickes, 10 Stiftungen oder bürgerschaftliche wissenschaftliche Vereinigungen. Ich möchte den Blick auf zwei Institutionen lenken: zum einen auf das Institut für Gemeinwohl. Es wurde 1890 gegründet von dem großen Frankfurter Industriellen Wilhelm Merton – dem Gründer der weltweit tätigen Metallgesellschaft - und widmete sich in Theorie und Praxis sozialpolitischen Fragen, bei denen die bisherige Praxis der Armenfürsorge und patriarchaler Wohlfahrtspflege überwunden werden sollte. Merton war dann die treibende Kraft bei der Errichtung der Akademie für Social- und Handelswissenschaften im Jahre 1901, für die dann einige Jahre später aus den Mitteln der Jügel-Stiftung ein Neubau – bis vor kurzem das Hauptgebäude der Universität – errichtet wurde. Er war auch die treibende Kraft, dass bei deren Erweiterung zur Universität 1914 eine Philosophische Fakultät eingerichtet wurde, zu der ein Lehrstuhl für Soziologie – damals eine völlig neue wissenschaftliche Disziplin – gehören sollte. Hierzu steuerte er aus seinem privaten Vermögen 2,3 Mio. Reichsmark zu. Die erste Professur für Soziologie in Deutschland wurde dann wenig später als Stiftungsprofessur des Kaufmanns Karl Kotzenberg eingerichtet, auf die Franz Oppenheimer, der spätere Doktorvater Ludwig Erhards, berufen wurde. Ich möchte Ihren Blick jetzt lenken auf den Physikalischen Verein und die Senckenbergische Naturforschende Gesellschaft. Beide wissenschaftlichen Bürgergesellschaften – die Gründung letzterer 1816 war ganz wesentlich von Goethe gefördert worden – waren wichtige Geburtshelfer der neuen Universität. So brachte etwa der Physikalische Verein seine zahlreichen Institute und Einrichtungen in die Universität ein. So saß die Physik bis zu ihrem Umzug in ihren Neubau auf dem Riedberg 2005 im Gebäude des Physikalischen Vereins an der Senckenberganlage. An der Spitze beider Vereinigungen standen Männer, die auch mit eigenen Mitteln die Neugründung förderten. So stiftete Leo Gans, Chemiker und Begründer von Cassella, einem Unternehmen, das durch die Produktion synthetischer Farben Weltgeltung erlangt hatte, aus seinem privaten Vermögen 1 Mio. Goldmark für die Einrichtung eines Chemischen Instituts. Für sein bürgerschaftliches Engagement auch bei Deutschen Hochstift und beim Städel wurde

er u.a. zum Ehrenbürger der Stadt Frankfurt und zum Ehrensenator der Universität ernannt. Auch zahlreiche andere Bürger förderten die Gründung der Universität mit hohen Beträgen. Die Gründungsgeschichte lässt Bedeutsames über das Verhältnis von Geld und Geist erkennen: Die Gründer wünschten eine Reformuniversität zu errichten, die sich der neuen Problemen der entstehenden Industriegesellschaft annahm. Diese benötigte nicht nur akademisch ausgebildete Manager und qualifizierte Naturwissenschaftler, sondern musste sich mit den neuen sozialen Fragen auseinandersetzen. Deshalb die beiden in Deutschland neuen Fakultäten für Naturwissenschaften und für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, eine theologische Fakultät sollte ausdrücklich nicht eröffnet werden. Auch von der neuen juristischen Fakultät forderte Adickes Reformen in Gegenstand und Form der Lehre. Dem entsprachen die erstmalig an einer deutschen Universität von Hugo Sinzheimer gehaltenen Vorlesungen im Arbeitsrecht, Ernst Cahn las Sozialrecht, und später wurde Hermann Heller berufen, der die Grundlagen eines demokratischen Gemeinwesens nach dem Krieg schuf. In anderen Fakultäten sind weitere Berufungen wie die von Karl Mannheim in den Sozialwissenschaften oder des marxistischen Psychoanalytikers Erich Fromm neben vielen anderen zu erwähnen. Hierzu gehört auch das 1923 von dem Millionär Felix Weil errichtete Institut für Sozialforschung, das später von Horkheimer und Adorno geleitet wurde und das – auch unter Mitwirkung von Juristen – noch heute unter seinem Direktor Axel Honneth in der Senckenberganlage 24 tätig ist. Die private Gründer und Stifter nahmen damit Einfluss auf die Struktur der Universität, in deren Organen sie auch vertreten waren, aber kaum auf den Inhalt der Forschung und Lehre. Zum zweiten: Es lässt sich zeigen, dass der enge Austausch zwischen Industrie Universität ganz wesentlich die rasante Entwicklung der chemischen Industrie in Frankfurt geprägt hat und darüber hinaus für deren ungeahnten Aufstieg der deutschen Chemieunternehmen an die Spitze der Weltproduktion verantwortlich war. „Die Professoren gingen in die Unternehmen, um zu lernen, und Chemiker aus den Fabriken wurden in die Hochschulen geschickt.“ So beschrieb ein Französischer Journalist um die Jahrhundertwende die Situation als ein schönes Beispiel für die Wirkweise der wissenschaftlich-technischen Entwicklung vor einem Jahrhundert, als man noch nicht von der globalen Wissensgesellschaft sprach. Galt die Universität bei ihrer Gründung als eine der bestausgestatteten und liberalsten Universitäten in Deutschland, so brachen bald zwei Katastrophen über sie herein: Das erste war der drastische Vermögensverfall durch die große Inflation 1923, der nur durch eine teilweise Verstaatlichung aufgefangen werden konnte.

Dann aber noch einschneidender: Die Vertreibung eines Drittels ihrer akademischen Lehrer 1933 aus rassischen oder politischen Gründen, die die Universität nahezu zerstört hätte.

Von der Situation der neuen Stiftungsuniversität vor 100 Jahren, die bei ihrer Gründung vollständig auf private Finanzierung angewiesen war, unterscheidet sich die Stiftungsuniversität heute ganz wesentlich. Von dem jährlichen Budget über ca. 500 Mio. Euro – ohne staatliche Baumittel – stammen knapp 80 % aus Landesmitteln. Von den restlichen sog. Drittmitteln kommt wiederum der Löwenanteil aus öffentlichen Kassen, davon mehr als 1/3 von der DFG. Aus verschiedenen privaten Quellen – Industrie, Auftragsforschung, Spenden – stammen lediglich knapp 40 Mio. Euro, also weniger als 8 %. Spender sind nicht zuletzt (halb-)öffentliche und private Stifter und Stiftungen. Schon diese Dimensionen machen deutlich, dass eine wesentliche Einflussnahme des privaten Geldes auf die Universität ausgeschlossen ist.

Von den Drittmittel entfallen mehr als 50 % auf die Medizin und die Naturwissenschaften, 5,4 % auf die Wirtschaftswissenschaften, während die übrigen Geisteswissenschaften unter Einschluss der Juristen auf etwa 17 % kommen. Verwundert dabei wirklich das deutliche Übergewicht der Medizin und Naturwissenschaften, wenn die Gesellschaft gerade von diesen Disziplinen die Lösung ihrer elementaren Probleme – Gesundheit, Ernährung, Energie, Umwelt – erwartet?

Interessant ist aber auch der Blick auf die Zuwendungen heutiger Stifter. Und hier ist dem Klischee entgegenzutreten, als würden diese vor allem anwendungsorientierte natur- und wirtschaftswissenschaftliche Bereiche unterstützen. Lassen Sie mich einige Beispiele nennen. Wir haben gerade ein historisches Kolleg in unserem Forschungskolleg in Bad Homburg eröffnet, das über fünf Jahre läuft und von privaten Stiftern mit 500.000 Euro finanziert wird. In diesem Jahr steht unter der Federführung des Kollegen Andreas Fahrmeier der erste Weltkrieg auf dem Programm, das internationale Wissenschaftler, u.a. Christopher Clark nach Bad Homburg und Frankfurt geholt hat. Im nächsten Jahr wird das Thema „Varianten des Kapitalismus – Der atlantische Raum und Asien“ unter Leitung von Werner Plumpe behandelt, finanziert von dem Unternehmer Stephan Quandt. Aber glauben Sie etwa, dass unser ehemaliger Wirtschaftshistoriker Plumpe, ehemaliger Vorsitzender des Verbandes der Historiker und Historikerinnen Deutschlands, bei der Gestaltung sich von Quandt reinreden lässt? Eine absurde Vorstellung. Die Freunde der Universität fördern ganz überwiegend

geisteswissenschaftliche Projekte genauso wie unsere Stiftung zur Förderung der internationalen wissenschaftlichen Beziehungen. Das zeigt ganz deutlich, wie wichtig die Geisteswissenschaften in der Universität nach wie vor sind. Diese ist stolz darauf, dass sie 2009 das Institut Français d’Histoire en Allemagne von Göttingen nach Frankfurt holen konnte. Ich kann hier jetzt nicht die zahlreichen Projekte in den Geisteswissenschaften aufzählen – finanziert von Stiftungen, der DFG, Max Planck, oder aus den LOEWE-Exzellenzmitteln des Landes darunter hier im FB der LOEWE-Schwerpunkt „Außergerichtliche und gerichtliche Konfliktlösung“. Das Glanzlicht stellt aber zweifellos das Exzellenzcluster Herstellung normativer Ordnung dar – eines der ganz wenigen geisteswissenschaftlichen Exzellenzcluster dar -, das zusammen mit dem politischen Philosophen und Leibniz-Preisträger Rainer Forst von unserem Kollegen Klaus Günther geleitet wird. Darüber, welchen Gewinn dies für die wissenschaftliche Arbeit an der Goethe-Universität z.B. mit erstklassigen internationalen Berufungen bedeutet, hat Rainer Forst im letzten Heft von Forschung Frankfurt eindringlich beschrieben. Ich könnte hier fortfahren, muss aber aus Zeitgründen mich beschränken.

Allerdings hat die Universität die Besorgnis über ungebührliche Einflussnahme privater Spender gerade in der Stiftungsuniversität erst genommen und im Senat 2008 als erste Hochschule in Deutschland „Richtlinien zum Umgang mit Zuwendungen privater Dritter“ verabschiedet, in der sich materielle und verfahrensmäßige Regeln finden.

Das stellt eine formale Hürde gegenüber unzulässigen Einwirkungen Privater auf die Arbeit der Universität dar. Wichtiger ist jedoch das Ethos der an ihr Tätigen. Darauf habe ich schon bei der „privatisierten“ Praxisarbeit der Rechtsprofessoren hingewiesen. Die höhere Autonomie der heutigen Universität bietet zweifellos neuen Chancen. Eine gesteigerte Freiheit muss notwendig einhergehen mit einer erhöhten Verantwortung. Ich habe keinen Zweifel, dass auch der Fachbereich Rechtswissenschaft in den nächsten hundert Jahren von diesen Chancen mit Maß und Verantwortung Gebrauch machen wird.